

**TOP 1 / Bebauungsplan „Interkommunaler Industrie- und Gewerbepark Zollernalb“: Beschluss der erneuten verkürzten Offenlage**

- Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Anhörung der Öffentlichkeit sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 3 Abs.2 und § 4 Abs. 2 BauGB)
- Ergänzung der planungsrechtlichen Festsetzungen, Beratung und Billigung des Bebauungsplanentwurfs sowie Beschluss über die erneute verkürzte Beteiligung der Öffentlichkeit und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB)

**Beschlussvorschlag:**

1. Die Verbandsversammlung stimmt der Behandlung der im Zuge der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange (Anlage 1, Spalte 3 in der Tabelle) entsprechend den Beschlussempfehlungen (Spalte 4) der Anlage 1 (Abwägungstabelle) zu.
2. Die Verbandsversammlung billigt den Entwurf des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften vom 10.11.2025, jeweils mit Begründung vom 10.11.2025 sowie den Umweltbericht vom 10.11.2025 und die Anlagen zum Bebauungsplan und den örtlichen Bauvorschriften (Anlagen 1 bis 4.14).
3. Die Verbandsversammlung beauftragt die Verwaltung, den Entwurf des Bebauungsplans „Interkommunaler Industrie- und Gewerbepark Zollernalb“ und der örtlichen Bauvorschriften vom 10.11.2025, jeweils mit Begründung vom 10.11.2025 sowie den Umweltbericht vom 10.11.2025 und die Anlagen zum Bebauungsplan und den örtlichen Bauvorschriften (Anlagen 1 bis 4.14) für die verkürzte Dauer von 14 Tagen im Internet zu veröffentlichen und der Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet nach Satz 1 kann der Bebauungsplan in einer anderen leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeit, hier: im Rathaus Meßstetten, Zimmer 006 vom 19.11.2025 bis (einschließlich) zum 03.12.2025 während der Dienstzeiten eingesehen werden.
4. Die Verwaltung wird ermächtigt, die noch fehlenden Ökokontomaßnahmen selbst festzulegen, sofern die standörtlichen und naturräumlichen Voraussetzungen i.S.d. Ökokontoverordnung (ÖKVO) erfüllt sind und ein ausreichender Ausgleich der Ökopunktebilanz erfolgt.
5. Die Verbandsversammlung beschließt und beauftragt die Verwaltung, einen Antrag auf Waldumwandlungserklärung gem. §§ 9 – 11 LWaldG für die innerhalb des Bebauungsplans befindlichen Waldflächen im Umfang von ca. 54.946 m<sup>2</sup> zu stellen.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig

*Der Bebauungsplan „Interkommunaler Industrie- und Gewerbepark Zollernalb“ ist auf der Homepage des IIGP (<https://iigp-zollernalb.de>) unter „Öffentliche Bekanntmachungen“ einsehbar.*

**TOP 2 / Feststellung Jahresabschluss 2024**

**Beschlussvorschlag:**

Siehe Jahresabschluss, Seiten 2/3.

#### **Abstimmungsergebnis:** Einstimmig

*Der Jahresabschluss ist auf der Homepage des IIGP (<https://iigp-zollernalb.de>) unter „Öffentliche Bekanntmachungen“ einsehbar.*

### **TOP 3 / Vergabe Rückbauarbeiten**

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Rückbauarbeiten nach einem erneuten verkürzten Vergabeverfahren an den geeigneten Bieter zu vergeben.

#### **Abstimmungsergebnis:** Einstimmig

### **TOP 4 / Bekanntgaben, Anfragen, Verschiedenes**

Es gab keine Bekanntgaben und keine Anfragen.